

Die mündliche Verhandlung über eine Klage des LUFTPOST-Herausgebers Wolfgang Jung gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der völkerrechts- und verfassungswidrigen Nutzung der US-Air Base Ramstein findet am Donnerstag, dem 14. März 2013, um 10.30 Uhr vor dem Verwaltungsgericht Köln statt.

LUFTPOST

Friedenspolitische Mitteilungen aus der
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein
LP 034/13 – 11.03.13

**In eigener Sache:
Am Donnerstag, dem 14. März 2013, 10.30 Uhr,
wird vor dem Verwaltungsgericht Köln
die Klage des Herausgebers der LUFTPOST
gegen die völkerrechts-und verfassungswidrige Nutzung der
US-Air Base Ramstein verhandelt**

In den nachfolgend verlinkten LUFTPOST-Ausgaben ist noch einmal nachzulesen, worum es in dieser Klage geht, und was sich bisher getan hat:

- (http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_12/LP07012_260312.pdf)
- (http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_12/LP09112_060512.pdf)
- (http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_12/LP19212_071112.pdf)

In einer unter http://www.vg-koeln.nrw.de/presse/Terminvorschau/1303_01.pdf aufzurufenden Pressemitteilung hat das Verwaltungsgericht Köln u. a. mitgeteilt:

	Verwaltungsgericht Köln - Pressemitteilung		
	Appellhofplatz	50667 Köln	Tel.: 0221 2066 - 0
	Pressesprecher: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Schommertz (Tel.: 0221 2066 - 382)		
	Vertreter: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Krämer (Tel.: 0221 2066 - 312)		
	2. Vertreter: Richter Becker (Tel.: 0221 2066 - 395)		

14.03.2013 - 10.30 Uhr -

Az.: 1 K 2822/12

J. / Bundesrepublik Deutschland

Der Kläger will von der Bundesrepublik Deutschland Auskunft zu verschiedenen Aktionen der amerikanischen Luftstreitkräfte, die von der Airbase Ramstein aus durchgeführt wurden (z.B. Enduring Freedom, ISAF-Mandat, „Folterflüge“) und basierend darauf eine Verpflichtung der Bundesrepublik, darauf hinzuwirken, dass derartige Unternehmungen von den Vereinigten Staaten von Amerika unterlassen werden.

Das VG Köln liegt am Appellhofplatz. Die öffentliche Verhandlung findet am Donnerstag, dem 14. März, 10.30 Uhr, im Saal 150 statt. Der befindet sich im 1. Stock und ist über den Eingang Burgmauer zu erreichen.

Dr. Peter Becker und Otto Jäckel, die beiden Anwälte des Klägers, wenden sich mit der nachfolgend abgedruckten Pressemitteilung an die Öffentlichkeit.

Dr. Peter Becker

Rechtsanwalt und Notar a.D.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Lehrbeauftragter an der Humboldt-Universität zu Berlin
Am Mühlgraben 2
35037 Marburg
Tel. (06421) 168960

Otto Jäckel

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht und Verwaltungsrecht
Theodorenstraße 4
65189 Wiesbaden
Tel. (0611) 450 410

Marburg/Wiesbaden, den 11. März 2013
D2/10733

Presseinformation

Verhandlungstermin beim Verwaltungsgericht Köln wegen rechtswidriger Nutzung der US-Air Base Ramstein am 14. März 2013

Am kommenden Donnerstag verhandelt das Verwaltungsgericht Köln in einem historisch erstmaligen Prozess über die Frage, ob die US-Armee über die ihr von der Bundesrepublik Deutschland überlassene Air Base Ramstein weltweit in verfassungswidriger Weise Kriege führt. Diese Auffassung vertritt Wolfgang Jung, der wenige Kilometer von der Air Base Ramstein wohnt. Er gibt seit Jahren die LUFTPOST heraus (Friedenspolitische Mitteilungen aus der US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein). Er ist daher intimer Kenner der Nutzung der Air Base Ramstein und strebt mit seiner Klage an, diese Kriegführung nach Erteilung entsprechender Auskünfte durch die Bundesregierung gerichtlich untersagen zu lassen.

In der Militärregion Kaiserslautern befindet sich mit über 44.000 US-Staatsbürgern, darunter fast 15.000 Soldaten, die weltweit größte US-Militärgemeinde außerhalb der Vereinigten Staaten. Zum Komplex gehörten auch das größte US-Militärhospital und das größte Munitionsdepot außerhalb der Vereinigten Staaten.

Über Ramstein führte die Army 2003 den Irak-Krieg, der nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.06.2005 völkerrechts- und verfassungswidrig war. Seit 2001 wird über Ramstein der Afghanistan-Krieg mittels der *Operation Enduring Freedom (OEF)* geführt. OEF wurde und wird als Selbstverteidigung nach Art. 51 der UN-Charta gerechtfertigt. Das ist nach Auffassung des Klägers und seiner Anwälte unzutreffend. Näheres findet sich in einem Aufsatz von Dr. Dieter Deiseroth (Jenseits des Rechts: Kampfeinsatz in Afghanistan, in: Blätter für Deutsche und Internationale Politik 12/2009, S. 45). Dr. Deiseroth ist Richter am Bundesverwaltungsgericht. Deutschland war zwar an OEF beteiligt, hat sich aber nach dem Tornado-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03.07.2007 aus OEF zurückgezogen. Die gesamte OEF-Kriegführung über Ramstein ist daher rechtswidrig.

Die USA führen seit Jahren im Rahmen von OEF und der ISAF-Mission der NATO, die im Gegensatz zu OEF durch den UN-Sicherheitsrat legitimiert ist, Drohnenflüge zum Zweck sogenannter „Targeted Killings“ durch. In der Klage wird im Einzelnen dargelegt, dass die Targeted Killings schon wegen der ungesicherten Zielbestimmung und auch insoweit rechtswidrig sind, als in großem Umfang Zivilisten getötet werden. Diese Kriegführung verstößt gegen das Humanitäre Kriegsvölkerrecht.

Schließlich wurden über Ramstein Folterflüge (sogenannte Renditions) durchgeführt, die ebenfalls rechtswidrig sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Ramstein-Beschluss vom 20. Januar 2009 ausgeführt, dass das Bundesverteidigungsministerium sogenannte erlaubnisfreie Flüge untersagen müsse, *„wenn der Verdacht besteht, dass der Verkehr die öffentliche Sicherheit stört oder geeignet ist, Handlungen zu dienen, die verfassungswidrig im Sinne des Art. 26 Abs. 1 GG sind. Entsprechendes gilt für Flugbewegungen, die gegen das völkergewohnheitsrechtliche Gewaltverbot oder Art. 2 Abs. 4 UN-Charta verstoßen“*. Genau das behauptet der Kläger.


Er kann nach der Bestimmung des Art. 25 Satz 2 GG, die bisher in der Rechtsprechung keine Rolle gespielt hat, verlangen, dass die Bundesregierung völkerrechtswidrige Kriegführung von deutschem Boden aus untersagt. Dieses Recht kommt jedem Bürger zu, ohne dass es darauf ankommt, ob der Kläger persönlich betroffen ist, etwa wie bei einem Unfall in einem Atomkraftwerk. Allerdings hat das Bundesverteidigungsministerium gegenüber einem Auskunfts- und Unterlassungsantrag des Klägers ausgeführt, dass es keine Informationen darüber habe, wie viel Flüge im Rahmen einer Dauergenehmigung durchgeführt würden. Der Kläger geht davon aus, dass das Ministerium pauschal 64.000 einzelne Flüge p. a. genehmigt hat, von denen zumindest die Hälfte über Ramstein abgewickelt wird.

Die mündliche Verhandlung findet statt am

**Donnerstag, 14. März, 10³⁰ Uhr, in Raum 150 des
Verwaltungsgerichts Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln.**

Die Klageschrift (37 Seiten) kann über die Webseite der IALANA (www.ialana.de) heruntergeladen werden. Zu ergänzenden Ausführungen sind RA Dr. Peter Becker (0171 7500 440) oder Wolfgang Jung (0631 / 950 351) gerne bereit.

Dr. Peter Becker


Otto Jäckel
Rechtsanwalt

www.luftpost-kl.de

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern